

Hinweis zur Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister ab dem 01.06.2022

Ab dem 01.06.2022 wird die Abfrage des Korruptionsregisters durch die Abfrage beim Wettbewerbsregister abgelöst. Soweit in den Vergabeunterlagen auf eine Abfrage beim Korruptionsregister hingewiesen wird, wird diese Abfrage ab dem 01.06.2022 durch eine Abfrage beim Wettbewerbsregister ersetzt (soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zur Abfrage entsprechend den Vorgaben des § 6 WRegG vorliegen). Aus dem Korruptionsregister werden ab dem 01.06.2022 keine Auskünfte mehr erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 WRegG sind öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 bis 3 GWB verpflichtet, ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer, vor Erteilung des Zuschlags abzufragen, ob im Wettbewerbsregister für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, Eintragungen gespeichert sind. Vor Zuschlagerteilung ist grundsätzlich bei jedem einzelnen Unternehmen, das für den Zuschlag vorgesehen ist, eine Anfrage an das Wettbewerbsregister zu richten.

Unterhalb dieser Wertgrenze besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage.

Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann eine Abfrage zu den Bewerbern erfolgen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will (§ 6 Abs. 2 WRegG).